

Sperrzeitverkürzung beantragen

Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten ist eine allgemeine Sperrzeit festgesetzt. Eine Verkürzung dieser Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, für öffentliche Vergnügungsstätten (Diskotheken) und Spielhallen kann beantragt werden.

Unter Sperrzeit ist die Zeitspanne zu verstehen, während der keine Leistungen des Betriebes den Gästen erbracht werden und sich in den Betriebsräumen keine Gäste befinden dürfen.

Nach § 9 Abs. 2 SächsGastG beginnt die Allgemeine Sperrzeit für Gaststätten sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 5 Uhr und endet 6 Uhr. Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit um 23 Uhr und endet 6 Uhr.

Voraussetzungen

Eine Genehmigung bedarf der Einbeziehung der Bau- und Umweltbehörde und richtet sich nach dem Standort und dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigung.

Kosten

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Sperrzeitverkürzung** (*Original*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- mit Termin durch persönliche Vorsprache
Bitte nutzen Sie dafür die "ONLINE-TERMINVERGABE".
- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3155
- Telefon: 0371 488-3157
- Telefon: 0371 488-3159
- E-Mail: gaststaetten-spielwesen@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bescheid zum Antrag inkl. Gebührenerhebung

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post
- auf Wunsch des Antragstellers auch persönliche Abholung oder Abholung durch einen Vertreter mit Vollmacht gegen Barzahlung in der Behörde möglich

Bearbeitungszeit

bis zu 3 Monaten

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsgrundlagen

- § 9 Abs. 2 SächsGastG

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Die Einbeziehung anderer Fachbereiche kann erforderlich sein!

Häufig gestellte Fragen

Muss auch ein Antrag gestellt werden, wenn ich nur ein bis zweimal länger öffnen will?

Ja, ein Antrag und eine Genehmigung sind auch hier erforderlich.

Muss die Zeit genau angegeben werden?

Ja

Gibt es Ausnahmen zur Beantragung von Sperrzeiten?

Ja, in der Nacht vom 01.05. zum 02.05. und vom 30.12. zum 01.01. gilt nach dem Gesetz keine Sperrzeit.

Wieso kann mein Nachbar länger geöffnet haben und bei mir gibt es Einschränkungen?

Es sind immer die konkreten Umgebungsbedingungen oder die etwaige Notwendigkeit zu beachten und somit wird jeder Antrag einzeln bewertet.

Zuständige Stelle

Sg Gewerbe

Bürgerhaus Am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3231

Fax: +49 371 488 3199

E-Mail.: gewerbe@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen innerhalb der Öffnungszeiten sind nur nach Terminvereinbarung möglich.

Montag	08:30 - 12:00
Dienstag	08:30 - 18:00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 - 18:00
Freitag	08:30 - 12:00